

# Abonnementbedingungen für Know How! Lernprodukte

der

## Know How! Aktiengesellschaft

Magellanstr. 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen  
im Nachfolgenden als "Lizenzgeber" bezeichnet

### 1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

1. Vertragspartner sind der Lizenznehmer und der Lizenzgeber.
2. Vertragsgegenstand ist die Nutzung von Know How! Lernprodukten (nachfolgend „Vertragssoftware“ genannt) entweder als „On Premises-Lösung“ oder als „Software as a Service“.
3. Die Lizenzprodukte, Lizenzart und -Umfang, Lizenzzeit und die Anzahl der erworbenen Lizenzen ergeben sich aus der **Anlage "Vertragsgegenstand"**, die dem Lizenznehmer zugesandt wird. Wird eine solche Anlage nicht erstellt, ergeben sich die Lizenzprodukte, Lizenzart und -umfang, Lizenzzeit und die Anzahl der erworbenen Lizenzen aus dem Angebot und dessen Annahme (Bestellung).
4. Für den Fall, dass der Lizenznehmer nicht im Standard enthaltene Funktions- und/oder Designanpassungen, Anpassung inhaltlicher Art oder sonstige Dienstleistungen der Know How! AG erwerben will, sind hierüber gesonderte Leistungsverträge mit der der Know How! AG abzuschließen. Gegebenenfalls ist ein Projektvertrag abzuschließen.

### 2. Art der Lizenz einräumung

1. Der Lizenznehmer erwirbt eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich beschränkte Lizenz zur Nutzung der Vertragssoftware, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die in diesen Lizenzbedingungen enthalten sind. Werden die Lizenzprodukte beim Lizenzgeber gehostet (SaaS), wird dem Lizenznehmer der Zugriff per Webzugang ermöglicht. Zugangsdaten stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer nach Abschluss des Vertrages zur Verfügung. Wird das Lizenzprodukt beim Lizenznehmer gehostet, dann erfolgt der Zugriff mit Zurverfügungstellung der Zugangsdaten zum Kundenportal. Über das Kundenportal wird die vertragsgegenständliche Software zum Download bereitgestellt. Eine "Nutzung" des Lizenzproduktes liegt vor, wenn die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt wurden, d.h. wenn der Lizenznehmer die Möglichkeit der Nutzung hat.
2. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt stets unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der empfangenen Leistungen mit Zurverfügungstellung der Zugangsdaten an den Lizenznehmer bzw. der Übersendung der Zugangsdaten zum Kundenportal des Lizenzgebers.

3. Der Nutzungszeitraum beginnt am Tag nach der Einräumung des Zugangs durch Mitteilung der Zugangsdaten.
4. Der Lizenznehmer ist zur Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Produkte nur insoweit berechtigt, als die Vervielfältigung der Produkte für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Lizenzprodukt zu bearbeiten, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu erteilen.
5. Der Lizenznehmer darf die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen oder sonstige Rechtsvorbehalte oder Produktidentifikationen nicht verändern, entfernen oder sonst unkenntlich machen.

### **3. Produkt-Updates / Anpassungen / Support / kostenfreie Zusatzprodukte**

1. Die Bereitstellung von Produkt-Updates von der Vorversion auf die aktuelle Version sowie auf die Nachfolgeversionen ist im Vertragsumfang enthalten und wird mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die Entscheidung, ob und wann ein Update der Lizenzprodukte gemacht wird, liegt beim Lizenzgeber. Der Lizenznehmer erhält beim Update nur ein Update des Standardprodukts bzw. des Standardproduktpakets des Lizenzgebers, dies auch dann, wenn er individuell Änderungen an den vertragsgegenständlichen Produkten/Produktpaketen vorgenommen hat bzw. vornehmen hat lassen. Die Übernahme dieser Änderungen in das Update wird vom Lizenzgeber keinesfalls geschuldet. Ausgenommen sind im Standard zulässige Anpassungen. Eine Anpassung an die vorhandene, individuelle Ausführung kann nur aufgrund eines Angebots und dessen Annahme erfolgen. Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass bei vom Standard abweichenden Anpassungen ein Update nicht garantiert werden kann.
2. Eventuelle vom Lizenznehmer gewünschten individuellen Anpassungen am Produkt, seien sie funktional, inhaltlich oder grafisch, sind im Vertragsumfang nicht enthalten und werden ggf. gesondert angeboten und abgerechnet. Das gilt auch für Aufwände, die bei Produkt-Updates für individuelle Anpassungen erbracht werden müssen.
3. Hardware- und Software-Änderungen beim Lizenznehmer führen nicht zu einem Anspruch auf ein Update. Der Lizenznehmer sichert nur für den/die ursprünglich vereinbarten Systemvoraussetzungen die Funktionsfähigkeit der Vertragsprodukte zu, für die Funktionsfähigkeit mit anderen Systemen wird keine Gewähr geleistet. Bei einem Wechsel zu einem nicht in den Systemvoraussetzungen definierten Stand ist kein Update geschuldet.
4. Die Durchführung von Updates, welche nicht der Erhaltung der Lauffähigkeit der vertragsgegenständlichen Produkte/Produktpakete dienen, ist vom Lizenzgeber nicht geschuldet. Ob, wann und in welchem Umfang der Lizenzgeber Updates bereitstellt, welche über die Erhaltung der zugesicherten Lauffähigkeit hinausgehen, liegt in der freien Entscheidung des Lizenzgebers.
5. Supportanfragen kann der Lizenznehmer direkt an den Lizenzgeber richten, der Lizenzgeber wird diese bearbeiten und den Support leisten. Umfang und Art des

Supports ergibt sich aus dem **Service Level Agreement für MS Content**, das dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt wird.

6. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer exklusiv auch unentgeltliche Produkte zur Verfügung (wie z.B. Info Space, Update-Teaser, Trailer etc.). Auf diese Produkte besteht kein Anspruch, auch kein Anspruch auf eine bestimmte Sprachversion und – sofern diese zur Verfügung gestellt sind – besteht auch kein Anspruch auf Updates. Der Lizenzgeber hat das Recht, diese kostenfreien Produkte auch zeitlich begrenzt zur Verfügung zu stellen und er hat auch das Recht, das Nutzungsrecht für diese zusätzlichen Produkte jederzeit zu entziehen.

#### **4. Laufzeit und Kündigung**

1. Die Laufzeit des Abonnements beginnt am Tag nach der Auslieferung der vertragsgegenständlichen Produkte bzw. Einrichtung einer entsprechenden Zugriffsmöglichkeit.
2. Die Laufzeit des Vertrags verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit kündigt.
3. Das Recht, aus wichtigem Grund vorzeitig schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt.
4. Der Lizenzgeber kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen auf Seiten des Lizenznehmers die Lizenz widerrufen und dem Lizenznehmer die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte/Produktpakete untersagen:
  - wenn die Vertragsgegenstände vertrags- oder gesetzeswidrig weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn Produkte rechts- oder vertragswidrig an Dritte weitergegeben werden;
  - wenn der Lizenznehmer gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag, auch nach einmaliger Abmahnung und Nachfristsetzung durch den Lizenzgeber, verstößt.
  - wenn der Lizenznehmer unberechtigter Weise mit Zahlungen, auch nach zweimaliger Mahnung, im Rückstand ist.
5. Sollte aus Gründen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, das Vertragsverhältnis vorzeitig enden, so verpflichtet sich der Lizenznehmer innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Kündigung den noch ausstehenden Lizenzbetrag bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit unaufgefordert kostenfrei zu überweisen. Dem Lizenznehmer stehen in diesem Fall gegenüber dem Lizenzgeber keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

#### **5. Geheimhaltung**

1. Die Vertragsparteien werden alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen – gleich ob diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich die Vertraulichkeit aus den

Umständen ergibt – des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt – auch nachvertraglich – vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags verwenden. Software und Unterlagen (Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Datenmodelle etc.), die im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der vertraulichen Informationen auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.

## **6. Datenschutz**

1. Die Parteien halten alle anwendbaren Regeln des Datenschutzes ein, insb. sofern ihnen Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software der jeweils anderen Partei gewährt wird. Sie stellen sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insb. verpflichten die Parteien sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Vertraulichkeit bei der Datenverarbeitung im Umgang mit personenbezogenen Daten.
2. Sollte ein Zugriff des Lizenzgebers auf personenbezogene Daten des Lizenznehmers oder des Kassenkunden nicht ausgeschlossen werden können, bzw. Teil der Leistungserbringung sein, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Lizenzprodukte beim Lizenzgeber gehostet werden. In diesem Falle sollte auch ein entsprechender Hostingvertrag geschlossen werden.

## **7. Zahlung**

Die Zahlung des vorstehenden jeweiligen Gesamtbetrages erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus. Die Zahlungsweise erfolgt durch Anforderung des Lizenzgebers mittels Rechnung und Überweisung durch den Lizenznehmer. Die erstmalige Zahlung wird fällig innerhalb 21 Tagen nach Vertragsbeginn, für die Folgejahre jeweils am 1. Werktag eines Vertragsjahres im Voraus.

## **8. Haftung**

1. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf die Höhe des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Folgeschäden ist im Übrigen ausgeschlossen. Für die Einhaltung der Systemvoraussetzungen haftet der Lizenzgeber grundsätzlich nicht. Dem Lizenznehmer sind die Systemvoraussetzungen bekannt.
2. Im Übrigen haftet der Lizenzgeber unbeschränkt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur im Umfang der Haftung für Unvermögen nach dem vorstehenden Absatz.
3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Abs. 1 dieser Regelung heranzuziehen.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer regelmäßigen und gefahrenentsprechender Datensicherung eingetreten wäre.

## **9. Löschungspflicht**

Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Vertragsprodukte nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht verletzt. Werden die Lizenzprodukte beim Lizenznehmer gehostet, hat dieser sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu löschen.

## **10. Allgemeines**

1. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Lizenzprodukten, die unter [www.knowhow.de/unternehmen/agb](http://www.knowhow.de/unternehmen/agb) zum Download zur Verfügung stehen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder darauf basierenden Einzel- bzw. Sammelverträgen ist Esslingen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwa gewollte Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Für den Fall, dass die Vertragssoftware beim Lizenzgeber gehostet wird, sind auf jeden Fall der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach der EU-DSGVO sowie der Abschluss eines Hosting-Vertrages erforderlich.